

Amtsblatt

Nummer 24
77. Jahrgang
Montag, 14. Juni 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt

Anlage:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Juni 2021 (13. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 384, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

• Stadtbezirk **Innenstadt**

Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds – Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes – Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks – Villastraße – Adolf-Schmetzer-Straße –

Gabelsbergerstraße – Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung – Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße – Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße – Fürst-Anselm-Allee – Platz der Einheit – Prebrunnallee – westliche Begrenzung des Herzogparks – Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg – Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

• Stadtbezirk **Stadthof**

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke – Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau – Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals – Verlängerung zum Nordufer der Donau – Nordufer des RMD-Kanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße – nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der

Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

2. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 1** genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **08.06.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **08.06.2021, 12:00 Uhr**.
4. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **08.03.2021** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) und vom **20.04.2021** „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Erweiterung der Maskenpflicht“ werden jeweils mit Wirkung vom **08.06.2021, 12:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **21.05.2021**

„Weitere Öffnungsschritte“ und vom **28.05.2021** „Weitere Öffnungsschritte bei Inzidenzwert unter 50“ haben sich mit Außerkräfttreten der 12. BayIfSMV erledigt. Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in der 13. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. u.a. § 3 der 13. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Auch dort, wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. § 3 Abs. 3 der 13. BayIfSMV).
3. Das Alkoholkonsumverbot gilt nicht auf den genehmigten Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten. Die spezielleren Regelungen der

13. BayIfSMV (vgl. u. a. § 15 der 13. BayIfSMV) gehen dem Alkoholkonsumverbot insoweit vor.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 28 der 13. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: www.regensburg.de/stadtrecht).
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis

17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

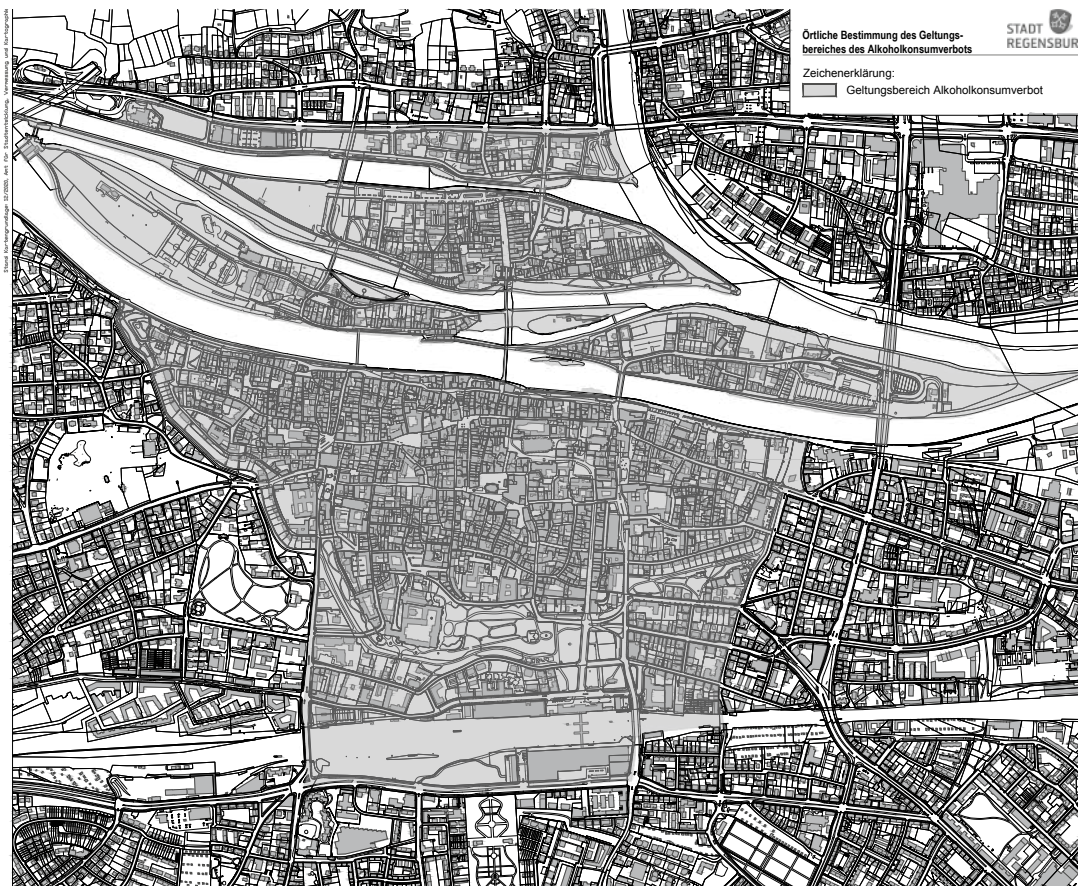
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

Schmid
stv. Amtsleitung



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

(siehe Tabelle)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 111.960.000 Euro um 32.000.000 Euro erhöht und damit auf 143.960.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 61.601.000 Euro um 1.250.000 Euro erhöht und damit auf 62.851.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 04.06.2021, Az. ROP-SG12-1512.1-9-28-24 erteilt.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der

Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.034, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 10.06.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Tabelle zu § 1:

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.335.550	11.570.000	724.582.600	725.348.150
die Ausgaben	4.797.500	4.031.950	724.582.600	725.348.150
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	32.742.500	5.130.000	257.378.900	284.991.400
die Ausgaben	32.742.500	5.130.000	257.378.900	284.991.400

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 045 – Tischlerarbeiten –
Festeinbauten ATV DIN 18355
Absendung der Auftragsbekannt-
machung im EU-Amtsblatt am
02.06.2021

21 E 055 – Nassputzarbeiten DIN 18350
und DIN 18 345
Absendung der Auftragsbekannt-
machung im EU-Amtsblatt am
08.06.2021

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 117 – Tischlerarbeiten – Mobile
Trennwände ATV DIN 18355

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 020 - Beschaffung von Demons-
trationsgeräten für den Fachbereich
Physik – 4 Lose

21 A 110 – Technische Erstausrüstung
MINT-Labs im RUBINA, 2 Lose

21 A 115 – Lieferung eines Videobeamers

21 A 116 – Rahmenvereinbarung zur
Reinigung von Bioabfall-Behältern

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.regensburg.de/vergaben und
www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.